

BUNDESVERFASSUNG

BUND EUROPÄISCHER PFADFINDER

www.bep-online.de



INHALT

Inhalt	3
Impressum	4
Vorwort zur 2. Auflage (2003)	5
Vorwort zur 1. Auflage (1989)	6
Bundesurkunde	7
1 Selbstverständnis und Ziele	7
2 Inhalte und Methoden	8
2.1 Grundsätze der Pfadfindererziehung	8
2.2 Stufenarbeit und Gruppe	10
2.3 Umsetzung der Europaidee	14
2.4 Führungsverantwortung	14
Satzung	16
§ 1 Name und Sitz	16
§ 2 Zweck und Zielsetzung	16
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	17
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	17
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	18
§ 6 Organe des Bundes	18
§ 7 Bundesthing	19
§ 8 Bundesvorstand	20
§ 9 Gruppen	21
§ 10 Wahlen	22
§ 11 Auflösung des Bundes	23
Versammlungsordnung	24
1 Sitzungsverlauf	24
2 Anträge	24
2.1 Dringlichkeitsanträge	24
2.2 Anträge zur Geschäftsordnung	24
2.3 Zurücknahme von Anträgen	25
2.4 Abstimmung	25

3 Protokoll	25
Bundesordnung	26
1 Führungsqualifikationen und Führungsämter	26
1.1 Kornett	26
1.2 Assistent	27
1.3 Feldmeister	27
2 Aufgaben	28
2.1 Aufgaben des Bundesvorstandes	28
2.1.1 Referate	28
2.2 Aufgaben des Gruppenvorstandes	29
3 Formen	29
3.1 Bundeszeichen	29
3.2 Klufordnung	30
3.3 Bundeslied	31
3.4 Wahlspruch und Gruß	31
3.5 Briefpapier	32
3.6 Siegel	32
4 Verwaltung	32
4.1 Kassenführung	32
4.2 Kassenprüfung	32
4.3 Beitragsregelung	33
4.4 Fahrtkostenzuschüsse	33
4.5 Mitgliedskartei	34
Index	35
Die blauen Fahnen	38

IMPRESSUM

Herausgegeben durch den Bund Europäischer Pfadfinder
wirksam ab 10. März 2003, Stand: 20. März 2006

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE (2003)

„Das Wort Bundesverfassung ist ein gewaltiges Wort. Doch es beschreibt exakt das vorliegende Dokument.“

Mit diesen Worten begann das Vorwort der Bundesverfassung von 1989. Heute, 14 Jahre später hat sich an dieser Tatsache nichts geändert.

Geändert haben sich aber in den zurückliegenden Jahren einige Punkte dieser Verfassung. Nicht zuletzt auch durch die Einführung des Euro in der Bundesrepublik.

Als wir vor Monaten beschlossen die Verfassung neu aufzulegen, war ein Aspekt der, sie der Wirklichkeit im Bund anzupassen. Im Laufe dieser Arbeit kamen wir jedoch sehr schnell zu einer wichtigen Einsicht:

Nicht die Verfassung war es die der Überarbeitung bedurfte, sondern unsere Arbeit und unser Umgang mit den Zielen des Bundes. Viele Strukturen, die die Verfassung vorsieht sind aus verschiedenen Gründen heute im Bund nicht mehr existent. Das heißt aber nicht, dass die vorgesehenen Strukturen schlecht sind. Vielmehr ist es so, dass viele der derzeitigen und zurückliegenden Schwierigkeiten darauf beruhen das wir diese Strukturen vernachlässigt haben.

Aus diesem Grund sollten wir nun nach vorne schauen!

Wir haben, bei allen Problemen, immer wieder einen Weg gefunden unsere Arbeit fortzusetzen und so soll es auch in Zukunft sein. Um uns die Arbeit aber zu erleichtern sollten wir häufiger als bisher einen Blick in die Verfassung werfen und einen Weg finden zu altbewährtem zurückzukehren.

Da aber auch wir uns den Neuerungen der Technik nicht verweigern wollen ist dies die erste Auflage der Verfassung, die nicht nur in Papierform erscheint, sondern auch auf der Bundeshomepage als Download zur Verfügung gestellt wird.

Wir wissen nicht was die Zukunft uns bringt, eines aber ist sicher, nur in der Gemeinschaft des Bundes und mit der Wahrung seiner Traditionen werden wir die Arbeit unserer Vorgänger erfolgreich weiterführen können, damit noch viele Generationen nach uns erfahren können was es heißt ein „europäischer“ Pfadfinder zu sein.

Mario Jung, Bundesführer

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE (1989)

Das Wort Bundesverfassung ist ein gewaltiges Wort. Doch es beschreibt exakt das vorliegende Dokument.

Mit diesem Werk wurde im Wesentlichen nichts Neues geschaffen, obschon wir in einigen Punkten Ansprüche an uns stellen, die in die Zukunft reichen und somit noch zu vollziehende Veränderungen in unserem Denken und unserer Arbeit vorwegnehmen. Vielmehr ist das Vorliegende die Zusammenfassung und das auf Papier Gebrachte von jahrelangen Überlegungen, Diskussionen, Beschlüssen und Entwicklungen.

Die durchweg maskuline Formulierung ist als ungeschlechtliche Form zu verstehen, so wie es unserem Sprachgebrauch entspricht.

Die Bundesverfassung gliedert sich in vier Teile mit unterschiedlichem Stellenwert:

Die **Bundesurkunde** beinhaltet die wesentlichen Merkmale unserer Gemeinschaft und unserer Arbeit als Pfadfinderbund.

Die **Satzung** beschreibt dem Bund als Organisation und Verein und regelt alles Notwendige für ein solches Gebilde.

Die **Versammlungsordnung**, als Anhang zur Satzung regelt in aller Kürze den Ablauf von Versammlungen der demokratisch gewählten Organe des Bundes.

Die **Bundesordnung** schließlich beinhaltet die organisatorischen und formalen Richtlinien der Arbeit im Bund als Ausführungsbestimmungen von Bundesurkunde und Satzung.

Ein Index soll dem Leser das Suchen nach Begriffen im Zusammenhang erleichtern.

Als Fundament für die drei Säulen unseres Bundes:

Bund – Pfadfinder – Europa

soll diese Verfassung ihren Dienst erweisen.

Jörg Krautmacher, Bundesführer

BUNDESURKUNDE

1 Selbstverständnis und Ziele

Im Bund Europäischer Pfadfinder sind freiwillig Menschen zusammengeschlossen, die nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung das Ziel der eigenen und gegenseitigen Erziehung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft und die Verwirklichung der europäischen Idee verfolgen.

Toleranz

Wir sind offen für jeden, insbesondere jungen Menschen, ohne Unterschied von Geschlecht, Herkunft, Rasse, Nationalität oder Glauben.

Jung und Alt

Wir verstehen uns als Lebensbund. Der im Bund erwachsen gewordene Ältere stellt seine Erfahrung und Weitsicht der Jugend im Bund zur Verfügung. Dadurch ergibt sich ein harmonisches Zusammenleben von Jung und Alt.

Der Einzelne

Unser Bund lebt von der Bereitschaft des Einzelnen, seine Persönlichkeit, sein Wissen und sein Können vorbehaltlos in die Gemeinschaft mit einzubringen. Dazu gehören insbesondere seine Kreativität und Kritikfähigkeit.

Unsere individuellen Fähigkeiten wollen wir gegenseitig erkennen und fördern.

Die Gemeinschaft

Geprägt werden soll unsere Gemeinschaft durch die Sensibilität für die Situation anderer, durch Toleranz und Hilfsbereitschaft.

Ihren Wert erhält sie durch die gegenseitige Achtung und Bereitschaft zum mitdenken, konstruktiven Handeln.

Die Gesellschaft

Wir treten für eine freiheitliche und demokratische Staatsform ein und bekennen uns zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sehen uns als Teil der Gesellschaft, die wir unter aktiver und kritischer Mitarbeit weiterentwickeln wollen.

Wir sind bereit, uns überall für Frieden, Verständigung und Zusammenarbeit einzusetzen. Der Erhalt der Natur und die Führung eines bewussten Lebens sind für uns wichtige Aufgaben, denen wir uns stellen wollen.

Wir begrüßen es, wenn unsere Mitglieder ein individuelles politisches Mandat übernehmen wollen.

Europa

Wir setzen uns ein für die Verwirklichung der Europaidee. Für uns bedeutet dies die Schaffung einer Lebensgemeinschaft junger Europäer in Ost und West, die sich ihrer kulturellen Identität bewusst sind.

Führung

Unsere ausgebildete, engagierte und motivierte Führerschaft ist sich ihrer Verantwortung und ihres Vorbildcharakters bewusst. Der von ihr praktizierte partnerschaftliche Führungsstil folgt dem Leitgedanken „Jugend führt Jugend“.

Führen im BEP bedeutet, sich selbst und die Geführten zu achten und zu mögen, das Handwerk zu beherrschen und die Bereitschaft, aufgebautes weiterzutragen.

Unter Führung versteht unser Bund, etwas zu bewegen und zu bewirken, den Weg zu weisen, ein Vorbild zu sein und im Team zu arbeiten.

2 Inhalte und Methoden

2.1 Grundsätze der Pfadfindererziehung

Die Grundsätze pfadfinderischer Erziehung im BEP sind:

- Gesetz und Versprechen
- Erziehung zur und durch die Gemeinschaft (Kleingruppe)
- Erziehung zu und durch Tätigkeit (learning by doing)
- Erziehung zu naturverbundener und natürlicher Lebensweise

Diese Grundsätze werden als ein System fortschreitender Selbst- und gegenseitiger Erziehung (Vorbild) in einer eigenen pfadfinderischen Erziehungsmethode verwirklicht, welche von Lord Baden-Powell of Gilwell begründet wurde.

Gesetz und Versprechen

Pfadfindergesetz und Versprechen bilden die Grundlage der Selbst- und Gemeinschaftserziehung. Das im BEP gültige Versprechen und Gesetz ist inhaltlich identisch mit dem im internationalen Pfadfindertum verwendeten.

Kleingruppe

Pfadfinderische Erziehung vollzieht sich in der Kleingruppe als jugendgemäße Sozialform. Die wesentlichen erzieherischen Mittel sind hier Übernahme von Werten und Verhaltensweisen.

So betrachtet der BEP die überschaubare Kleingruppe als eine Erlebnismgemeinschaft, welche durch Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit gekennzeichnet ist.

learning by doing

Pfadfinderische Erziehung ist eine Erziehung zu und durch Tätigkeit. Die von den Gruppen selbst entwickelten Aktivitäten richten sich nach den altersgemäßen Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder. Sie soll Erlebnisse schaffen, welche die Persönlichkeit des Einzelnen positiv prägen.

Naturverbundene Lebensweise

Pfadfinderische Erziehung im BEP ist gekennzeichnet durch natürliche, naturverbundene und umweltbewusste Lebensweise. Unternehmungen in der Natur, wie Fahrt und Lager, haben ihren festen Platz in der pfadfinderischen Gruppenarbeit, denn sie wirken in besonderer Weise Erlebnis vermittelnd.

Durch eine vom Leben mit und in der Natur bestimmte einfache Lebensweise soll der Heranwachsende ein persönliches, kritisches Verhältnis zur Zivilisation und deren Werte gewinnen.

2.2 Stufenarbeit und Gruppe

Die erzieherische Arbeit ist an den Entwicklungsstufen und Interessen der Mitglieder orientiert. Die methodische Umsetzung der pfadfinderischen Grundsätze erfolgt somit in einer Stufenarbeit. Ungeachtet ihrer spezifischen Eigenart und deren entsprechenden Erscheinungsformen werden die Stufen als organisch ineinander übergreifend verstanden.

Um dies zu gewährleisten, findet die Stufenarbeit in einer Gruppe des BEP statt. Die Gruppe ist die Untergliederung des Bundes auf örtlicher Ebene.

Die Gruppe stellt einen organisatorischen, auf Dauerhaftigkeit angelegten Aufbau bereit,

- der einen Rahmen für das aufeinander aufbauende System der Stufenarbeit und der darin stattfindenden Aktivitäten bildet,
- der eine demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung zulässt,
- der jedem Mitglied ein Höchstmaß an Möglichkeiten für seine Selbstverwirklichung bietet,
- der eine repräsentative örtliche Vertretung des Bundes gewährleistet.

Im BEP gibt es folgende Stufen:

- Wölflinge, 7 -11 Jahre
- Pfadfinder, 11 - 17 Jahre
- Rover ab 18 Jahre

Im Rahmen dieser Bundesurkunde obliegen die Ausgestaltung der Arbeit in den Stufen sowie die Modalitäten des Überwechselns von einer Stufe in die nächste den Gruppen, insoweit keine bundeseinheitlichen Regelungen existieren.

Wölflingsstufe

Die Inhalte der Wölflingsarbeit im BEP sind in einem Wölflingshandbuch festgelegt, welches auf den Grundlagen des Dschungelbuches von R. Kipling basiert.

Das Wölflingsversprechen lautet:

- Ich verspreche der Meute,
das ich mein Bestes tun will,
auf meine Eltern zu hören,
nach dem Gesetz der Meute zu leben
und jeden Tag jemanden eine Freude zu bereiten.

Das Gesetz der Meute lautet:

- Der Wölfling hört auf die alten Wölfe.
- Der Wölfling lässt sich nicht gehen.

Die Leitsätze lauten:

- Der Wölfling denkt immer zuerst an die anderen.
- Der Wölfling öffnet Augen und Ohren.
- Der Wölfling spricht immer die Wahrheit.
- Der Wölfling ist immer fröhlich und anständig.

Die Primärgruppe der Wölflinge ist die Meute, bestehend aus bis zu 24 Jungen und Mädchen. Sie kann aus mehreren Spielgruppen (Rudeln) von ca. 6 Wölflingen bestehen. Die Meute wird vom Meutenführer (Akela) und den Meutenhelfern geführt.

Pfadfinderstufe

Die Arbeit der Pfadfinderstufe im BEP basiert auf den Methoden der internationalen Pfadfinderarbeit Baden-Powells, welche in seinem Buch „Pfadfinder“ (Scouting for Boys) beschrieben sind.

Das Pfadfinderversprechen lautet:

- Ich verspreche,
dass ich (mit der Hilfe und der Gnade Gottes)
mein Bestes tun will,
um meine Pflichten gegenüber
(Gott, meiner Kirche,)
meinem Volk und Europa
zu erfüllen,
meinen Mitmenschen jederzeit zu helfen und
nach dem Pfadfindergesetz zu leben.

Das Pfadfindergesetz lautet:

- Der Pfadfinder handelt immer so, wie er selbst behandelt werden will.
- Der Pfadfinder ist zuverlässig.
- Der Pfadfinder hilft seinen Mitmenschen in jeder Lage.
- Der Pfadfinder ist Freund eines jeden Menschen und Bruder jedes anderen Pfadfinders.
- Der Pfadfinder ist höflich.
- Der Pfadfinder achtet die Natur.
- Der Pfadfinder ist bereit zu lernen.
- Der Pfadfinder behält Mut und gute Laune auch in Schwierigkeiten.
- Der Pfadfinder ist sparsam.
- Der Pfadfinder beherrscht sich selbst.

Jungen und Mädchen bilden getrennt Sippen mit je 6 - 8 Pfadfindern, die von einem von der Sippe gewählten Sippenführer geführt wird. Damit wird

dem jugendlichen Bedürfnis nach Führung durch Gleichaltrige entsprochen. Alle Mitglieder der Sippe übernehmen ein Sippenamt.

Zwei oder mehr Sippen sind Teil einer größeren, jedoch noch überschaubaren Gemeinschaft, dem Pfadfinderstamm. Der Stamm wird von einem erwachsenen Stammesführer geleitet. Damit wird dem Bedürfnis der Heranwachsenden nach Orientierungshilfe entsprochen (Vorbild). Die Angelegenheiten des Stammes werden vom Stammesrat geregelt, dem erwachsene und jugendliche Führer angehören.

Hajker

Für Pfadfinder ab 16 Jahren besteht die Möglichkeit, Hajker zu werden. Die Hajkerarbeit des BEP basiert auf dem Gedanken der Erkundung. Damit soll dem Bedürfnis dieser Altersstufe nach selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln, abenteuerlichen Unternehmungen und dem aufkommenden Interesse für das gesellschaftliche Umfeld entsprochen werden.

Neben der Fahrt werden weitere Schwerpunkte auf Projekte sowie Gesellschafts- und Sozialaufgaben gelegt.

Die Primärgruppe der Hajker ist das Team, dem 8 - 10 Jungen und Mädchen angehören. Das Hajkerteam trägt sich durch selbständige und eigenverantwortliche Führung. Ein erwachsener Führer fungiert als Berater des Hajkerteams. Das Team ist organisatorisch dem Pfadfinderstamm angeschlossen.

Voraussetzung für das Überwecheln in das Hajkerteam ist die mehrjährige Zugehörigkeit zu einer Pfadfindersippe, während der die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können.

Die Entscheidung über die Einführung der Hajkerarbeit obliegt der Situation der Gruppe.

Roverstufe

Die Rover-Arbeit des BEP basiert auf dem Gedanken des Roverclans. Ihm kann jedes erwachsene Mitglied des Bundes angehören. Neben eigenen Aktivitäten, für deren Planung und Durchführung vorrangig die Projektmethode angewendet wird, ist ihre Aufgabe die Unterstützung der Arbeit des BEP auf Gruppen- und Bundesebene.

Auf Gruppenebene wählt der Roverclan einen Roversprecher in den Gruppenrat. Auf Bundesebene wird der Roverclan durch einen von den Roversprechern der Gruppe gewählten Bundesroversprecher vertreten.

2.3 Umsetzung der Europaidee

Die Verwirklichung des europäischen Gedankens geschieht auf Bundesebene durch aktive Mitarbeit in der Confédération Européenne de Scoutisme (CES), insbesondere durch Teilnahme und Ausrichtung von internationalen Lagern und Treffen, Vermittlung von Partnerschaften und Pflege von persönlichen Kontakten mit Führern der anderen Mitgliedsbünden der CES.

Der BEP strebt an, dass seine Gruppen mindestens eine Partnerschaft mit einer anderen Gruppe der CES unterhalten.

2.4 Führungsverantwortung

Pfadfinderische Erziehung soll den Heranwachsenden dazu ermuntern, freiwillig Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.

Um Führungsverantwortung schrittweise zu erlernen, ist die Ausübung von Führungsämtern im Bund an den von aufeinander aufbauenden Führungsqualifikationen gekoppelt.

Im BEP können folgende Führungsqualifikationen zuerkannt werden:

- Kornett
- Assistent
- Feldmeister

Die Zuerkennung einer Qualifikation unterliegt grundsätzlich folgenden Voraussetzungen:

- einer gewissen Zugehörigkeitsdauer im Bund,
- eines gewissen Mindestalters,

- praktischer Erfahrung in einer an diesen Qualifikationsgrad gekoppelten Führungstätigkeit,
- Besuch einer entsprechenden Schulung des Bundes oder der Verbände, dem der BEP angehört,
- gegebenenfalls eines Qualifikationsnachweises in mündlicher oder schriftlicher Form.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen Bund Europäischer Pfadfinder, im Folgenden kurz BEP genannt.

2 Der BEP hat seinen Sitz am Wohnort des Bundesführers.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1 Der BEP ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung.

2 Er setzt sich zum Ziel, Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderer Trägern der Jugenderziehung zu freien, toleranten und verantwortungsbewussten Bürgern unseres demokratischen Rechtsstaates zu erziehen.

3 Der BEP arbeitet interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden. Er hat parteipolitische Neutralität zu wahren und nimmt kein parteipolitisches Mandat seiner Mitglieder wahr.

4 Der BEP dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4a Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittel des Bundes und etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4b Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Bundesmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Ungeachtet der bestehenden nationalen Grenzen will der BEP eine Lebensgemeinschaft von jungen Menschen verschiedener europäischer Völker schaffen, dabei aber deren natürliche Eigenarten bewahren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Jedermann, der die Ziele des Bundes anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen.

2 Der Antrag ist schriftlich abzugeben; er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet die örtliche Gruppe in Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundes.

3 Bis zur endgültigen Aufnahme, die in der Regel durch Ablegen des Wölflings- oder Pfadfinderversprechens erfolgt, besteht eine Mitgliedschaft auf Probe mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes bis auf das aktive und passive Wahlrecht.

3a Die Mitgliedschaft auf Probe kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

4 Ordentliche Mitglieder gehören immer einer örtlichen Gruppe des BEP an, fördernde Mitglieder können auch direkt dem Bund angehören.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2 Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und muss bei Minderjährigen auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen. Er ist gegenüber dem Vorstand des Bundes oder der örtlichen Gruppe auszusprechen.

3 Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Bundesinteressen zuwiderhandelt, das Ansehen des BEP schädigt oder seine Pflichten grob vernachlässigt.

4 Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand der örtlichen Gruppe nach Rücksprache mit dem Vorstand des BEP, über den eines fördernden Mitgliedes der Vorstand des BEP.

5 Der Ausschluss ist dem Betroffenen, bei Minderjährigen dessen gesetzlichen Vertreter, schriftlich unter Angabe genauer Gründe mitzuteilen.

6 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist

schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Das Bundesthing entscheidet endgültig.

7 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an den BEP, es sei denn aus einem schriftlichen Vertrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Bundes und zur Förderung des Bundeszwecks nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes zu beachten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht laut Wahlordnung an den Wahlen des Bundes mitzuwirken.

2 Fördernde Mitglieder unterstützen den Bund ideell und materiell. Sie können nach Einladung des Bundesvorstandes an den Veranstaltungen des Bundes teilnehmen und erhalten jährlich einen Bericht über die Arbeit des Bundes.

3 Alle Mitglieder haben den von den entsprechenden satzungsgemäßen Organen festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Bundes

1 Organe des BEP auf Bundesebene:

- Bundesvorstand
- Bundesthing (Delegiertenversammlung)

2 Organe des BEP auf Gruppenebene:

- Gruppenvorstand (Gruppenführer und Stellvertreter)
- Gruppenrat (Führungskreis)
- Gruppenthing (Mitgliederversammlung)

§ 7 Bundesthing

1 Das Bundesthing ist oberstes beschlussfähiges Organ des BEP.

2 Auf dem Bundesthing haben Sitz und Stimme:

- Die Mitglieder des Bundesvorstandes
- Die Gruppenführer der anerkannten Gruppen
- Je zwei weitere Delegierte pro anerkannter Gruppe

2a Stimmenhäufung und Stimmenübertragung sind unzulässig.

3 Das Bundesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

4 Durch Beschluss des 14. Bundesthings ersatzlos gestrichen.

5 Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, das Bundesthing unverzüglich einzuberufen.

6 Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist, die einfache Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstands vertreten sind.

7 Aufgaben des Bundesthings sind insbesondere:

- die Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes
- Satzungs-, Bundesordnungs- und Geschäftsordnungsänderungen
- Die Aufstellung eines Haushaltes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlungen des DPV und der CES
- Wahl zweier Kassenprüfer des Bundes
- Richtungsweise Beschlüsse für die Arbeit im BEP
- Anerkennung örtlicher Gruppen
- Entscheidungen über Einsprüche im Ausschlussverfahren

8 Das Bundesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen von Satzung, Bundesurkunde und Bundesordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

8a Alle Änderungen treten einen Tag nach Ende des Bundesthings in Kraft.

9 Der Ablauf des Bundesthings und der Versammlung aller satzungsgemäßen Organe wird durch die Versammlungsordnung geregelt, die Anhang dieser Satzung ist.

§ 8 Bundesvorstand

1 Der Bundesvorstand des BEP setzt sich zusammen aus dem Bundesführer, dem stellvertretenden Bundesführer und dem Kanzler.

2 Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:

- Schrift- und Karteiführung,
- Führung einer Bundeskasse,
- Einberufung und Durchführung des Bundesthings,
- Leitung von Veranstaltungen des Bundes,
- Vertretung des BEP nach außen,
- Durchführung von Schulungen für den Führungsnachwuchs,
- Unterstützung der örtlichen Gruppen und Aufbaugruppen in ihrer Arbeit,
- Aufrechterhaltung einer bundeseinheitlichen Stufenarbeit,
- Einberufung und Leitung von Arbeitskreisen zu Themen grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit und das Leben im Bund. Diese Arbeitskreise sollen der Meinungsbildung und der Schaffung von abstimmfähigen Vorlagen für das Bundesthing dienen.
- Aufrechterhalten und Knüpfen von nationalen und internationalen Kontakten mit anderen Pfadfinder- und Jugendorganisationen; insbesondere die Vertretung des BEP in der Confédération Européenne de Scoutisme und dem Deutschen Pfadfinderverband.

3 Die Bundesführung kann Aufgaben an Dritte delegieren. Diese Beauftragten unterstützen den Bundesvorstand in seiner Arbeit und haben in beratender Funktion Sitz auf dem Bundesthing.

§ 9 Gruppen

1 Alle örtlichen Gruppen gelten als anerkannt und damit im Rahmen des BEP als selbständig, wenn ihnen nach angemessener Probezeit und Erreichen der Mindestgröße von 15 Personen das Recht zum Führen ihrer Gliederungsbezeichnung vom Bundesthing zuerkannt worden ist.

2 Die Anerkennung als Gruppe erfolgt durch Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss des Bundesthing.

3 Vor der Anerkennung führt die Gruppe die Bezeichnung „Aufbaugruppe“.

3a Die Gründung von Aufbaugruppen geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand. Aufbaugruppen haben das Ziel, als örtliche Gruppen des Bundes anerkannt zu werden.

3b Zur Gründung und zum Bestand einer Aufbaugruppe gehören mindestens 5 Mitglieder.

3c Stellt das Bundesthing nach Ablauf eines Jahres nach Gründung der Aufbaugruppe fest, dass das Ziel einer Aufbaugruppe nicht mehr verfolgt wird, ist die Gruppe aufzulösen.

3d Das Gruppenthing einer Aufbaugruppe regelt die Belange der Gruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundes.

3e Aufbaugruppen schließen sich zur Delegiertenwahl mit einer örtlichen Gruppe zusammen.

4 Anerkannte Gruppen und Aufbaugruppen führen eigene Kassen. Die Kassen werden jährlich geprüft.

5 Jede Gruppe regelt ihre Belange im Rahmen dieser Satzung durch eine Gruppensatzung.

5a Satzungen von Gruppen des BEP oder von Förder- und Trägervereinen, die die Bezeichnung Bund Europäischer Pfadfinder verwenden, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen vor Veröffentlichung oder Anmeldung beim Vereinsregister der Zustimmung des Bundesvorstandes.

5b Lassen sich Gruppen des Bund Europäischer Pfadfinder als rechtsfähiger Verein eintragen, muss ihre Satzung bestimmen, dass die Mitgliedschaft in diesem rechtsfähigen Verein zugleich die Mitgliedschaft im Bund Europäischer Pfadfinder begründet.

5c Gründen Gruppen des BEP Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Mitglied der Gruppenführung angehören. Die übrigen Mitglieder der Gruppenführung müssen dem Rechtsträgerverein angehören. Alle Vorstandsmitglieder des Rechtsträgervereins müssen der Gruppe angehören.

6 Bei Auflösung einer Gruppe gehen Material und finanzielle Mittel an den BEP über, soweit keine anderen Rechtsansprüche bestehen.

§ 10 Wahlen

1 Alle ordentlichen Mitglieder, die das Wölflings- oder Pfadfinderversprechen besitzen, bilden das Gruppenthing. Das Gruppenthing wählt regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre, den Gruppenvorstand, bestehend aus dem Gruppenführer und dem stellvertretenden Gruppenführer. Der Gruppenführer kann zu seiner Unterstützung Gruppenmitglieder zu Führungsaufgaben in den Gruppenrat berufen, deren Berufung durch das Gruppenthing bestätigt wird.

2 Das Gruppenthing ist oberstes beschlussfassendes Gremium der Gruppe. Zwischen den Zusammenkünften des Gruppenthings werden dessen Aufgaben durch den Gruppenrat wahrgenommen.

3 Das Gruppenthing bzw. der Gruppenrat wählt die Delegierten für das Bundesthing.

4 Das Bundesthing wählt den Bundesführer, den stellvertretenden Bundesführer und den Kanzler in dieser Reihenfolge.

4a Für die Wahl des stellvertretenden Bundesführers und des Kanzlers hat der Bundesführer das Vorschlagsrecht.

4b Wahlen zum Bundesvorstand gelten für die Dauer von zwei Jahren, Nachwahlen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

5 Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein Misstrauensvotum einer Zwei-Drittel-Mehrheit seines Amtes enthoben werden, wenn damit der Vorschlag eines Nachfolgers verbunden ist, der Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit auf

sich vereinigen kann. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes muss unmittelbar nach Amtsenthebung des bisherigen erfolgen.

6 Bei sämtlichen Wahlen hat jedes Mitglied des jeweiligen Organs das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Wer drei Vorschläge auf sich vereinigen kann, gilt als nominiert.

7 Sämtliche Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.

8 Sämtliche Wahlen erfolgen geheim.

§ 11 Auflösung des Bundes

1 Die Auflösung des BEP kann durch einen Beschluss von mindestens Drei-Viertel der Mitglieder des Bundesthings erfolgen.

2 Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bundes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder und dem gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Organisation S.O.S. Kinderdorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VERSAMMLUNGSORDNUNG

für Versammlungen der satzungsgemäßen Organe des Bund Europäischer Pfadfinder

1 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Wahl des Protokollführers
- Beschluss über die Tagesordnung
- Genehmigung von Protokollen
- Beratung der Tagesordnung

2 Anträge

Anträge können von jedem Mitglied der Versammlung gestellt werden.

2.1 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden; über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

2.2 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Beendigung der Aussprache
- Schluss der Rednerliste

- Antrag auf Abstimmung
- Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der Antragsteller den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

2.3 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können mit Zustimmung der Delegierten zurückgenommen werden, die den Antrag unterstützt haben.

2.4 Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim abzustimmen.

Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Bundesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3 Protokoll

Das Protokoll ist innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung an alle Mitglieder der Versammlung zu versenden. Es ist vom Protokollführer und mindestens einem Mitglied des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterschreiben.

BUNDESORDNUNG

1 Führungsqualifikationen und Führungsämter

Das Folgende dient als Richtlinie für die Zuerkennung von Führungsqualifikation und die Berufung in Führungsämter des BEP.

Verantwortlich für die Ausbildung und die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen für eine Führungsqualifikation ist bei Kornetten und Assistenten der Gruppenführer, bei Feldmeistern der Bundesführer.

Jedes Mitglied des Gruppenrates hat jederzeit das Recht, dem Gruppenführer einen Kandidaten für die Zuerkennung der Führungsqualifikation „Kornett“ oder „Assistent“ vorzuschlagen. Zwischen Vorschlag und Ernennung müssen jedoch bei Kornetten mind. 3 Monate, bei Assistenten mind. 6 Monate liegen, um allen Mitgliedern des Gruppenrates eine angemessene Frist zur Meinungsbildung zu gewähren. Danach kann die Zuerkennung und Ernennung durch den Gruppenführer oder einen von ihm beauftragten Feldmeister im Einvernehmen mit dem Gruppenrat erfolgen.

Ein Feldmeister hat das Recht jederzeit dem Bundesführer einen Kandidaten für die Zuerkennung der Führungsqualifikation „Feldmeister“ vorzuschlagen. Der vorgeschlagene Feldmeister ist für die direkte Betreuung des Kandidaten verantwortlich oder benennt einen anderen Feldmeister für diese Aufgabe. Der Bundesführer gibt diesen Vorschlag dem Kreis der Feldmeister, die Führungsverantwortung im Bund tragen, bekannt. Zwischen Vorschlag und Ernennung muss jedoch eine Frist von mindestens einem Jahr liegen, um allen Feldmeistern eine angemessene Frist zur Meinungsbildung zu gewähren. Danach kann die Zuerkennung und Ernennung durch den Bundesführer oder einem von ihm beauftragten Feldmeister im Einvernehmen mit dem oben genannten Kreis erfolgen.

1.1 Kornett

Die Voraussetzung für die Ernennung zum Kornett ist eine Mindestzugehörigkeit zum Bund von 2 Jahren und ein Mindestalter von 14 Jahren.

Der Kandidat soll Erfahrung in einem oder mehreren Sippenämtern und praktische Führungserfahrung in der Sippe, z.B. in der eigenverantwortlichen Durchführung von Aktivitäten besitzen.

Er soll an einer Sippenführerschulung des Bundes teilgenommen haben.

Der Kandidat soll zeigen, dass er über seine Arbeit in der Sippe hinaus bereit ist, Verantwortung für seinen Stamm zu übernehmen.

Ein Kornett kann in folgende Führungsämter berufen werden: Sippenführer, stellvertretender Stammesführer.

1.2 Assistent

Die Voraussetzung für die Ernennung zum Assistenten ist eine Zugehörigkeitsdauer zum Bund von mindestens 3 Jahren und ein Mindestalter von 16 Jahren.

Der Kandidat soll praktische, mindestens einjährige Führungserfahrung als Sippenführer oder in der Stammes- oder Meuten-Führung vorweisen können, insbesondere durch die eigenverantwortliche Durchführung von Aktivitäten.

Er soll an einer Schulung für Meuten- oder Stammesführer und einer Schulung für Fahrten- und Lagerleitung teilgenommen haben.

Der Kandidat soll zeigen, dass er über sein Arbeitsgebiet hinaus bereit ist, Verantwortung für seine Gruppe zu übernehmen.

Ein Assistent kann insbesondere in folgende Führungsämter berufen werden: stellvertretender Stammes- oder Meutenführer, Stammesführer oder Meutenführer unter der Verantwortung eines Stufenführers und stellvertretender Gruppenführer.

1.3 Feldmeister

Die Voraussetzung für die Ernennung zum Feldmeister ist eine Zugehörigkeit zum Bund von mindestens 4 Jahren und ein Mindestalter von 18 Jahren. Zur Ernennung zum Feldmeister muss der Kandidat Assistent sein.

Der Kandidat soll Führungspraxis in der Meuten-, Stammes- oder Gruppenführung von mindestens 2 Jahren und dort insbesondere eigenverantwortliche Durchführung von Aktivitäten wie Lager und Fahrten vorweisen können. Er soll in den Gremien und Arbeitskreisen des Bundes und / oder der Verbände, dem der BEP angehört, mitgearbeitet und an einer Schulung für Gruppenführer teilgenommen haben.

Er soll zeigen, dass er über sein Arbeitsgebiet hinaus bereit ist, Verantwortung für den Bund zu übernehmen.

Der Feldmeister kann in alle Führungsämter des Bundes berufen werden.

2 Aufgaben

2.1 Aufgaben des Bundesvorstandes

Dem Bundesvorstand mit Vorsitz des Bundesführers, auch Bundesführung genannt, obliegt die volle organisatorische, technische, erzieherische und bundespolitische Führung des Bund Europäischer Pfadfinder.

Um die in der Bundesverfassung verankerten Ziele zu verwirklichen, delegiert die Bundesführung die Verantwortung für die praktische Durchführung der Jugendarbeit an die Gruppen.

Die Aufgaben der Bundesführung sind im Einzelnen in der Satzung festgelegt.

2.1.1 Referate

Für die folgenden Aufgaben können von der Bundesführung Referenten berufen werden, die durch das Bundesthing bestätigt werden:

Zeitschriften und Veröffentlichungen

Die Zeitschrift für alle Mitglieder trägt den Namen PASSAT.

Die Zeitschrift für Ältere im Bund trägt den Namen Sextant.

Die Kostendeckung erfolgt über die Kasse des Bundes.

Veröffentlichungen im Namen des Bundes (Zeitschriften, Rundbriefe usw.) bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

Depot

Das Depot beschafft zentral Zeichen und Organisationsmaterial wie Briefpapier, Siegel, Mitgliedsausweis usw. .

Archiv

Das Archiv hat die Aufgabe, historisch bedeutsame Materialien für den Bund zu verwalten. Es steht jedem Mitglied des Bundes als Informationsquelle zur Verfügung.

2.2 Aufgaben des Gruppenvorstandes

Als Aufgaben des Gruppenvorstandes mit Vorsitz des Gruppenführers gelten insbesondere:

- Führung einer Gruppenkasse
- Einberufung und Durchführung des Gruppenthings und des Gruppenrates
- Vertretung der Gruppe nach innen und nach außen
- Aus- und Weiterbildung der Führer und des Führungsnachwuchses
- Vergabe von Ämtern, die vom Gruppenrat bestätigt werden müssen
- Amtsenthebung, die rückwirkend vom Gruppenrat bestätigt werden muss
- Gewährleistung, dass die in den Einheiten der Gruppe geleistete Arbeit mit der in der Bundesverfassung verankerten Ziele und Regeln übereinstimmt
- Erstellung eines Gruppenberichtes zur Vorlage auf Gruppen- und Bundething

3 Formen

3.1 Bundeszeichen

Das Bundeszeichen ist die gelbe Lilie in dem rotem Malteser-Johanniter-Kreuz auf blauem Grund.

3.2 Kluftordnung

Das Tragen der Kluft soll insbesondere hinsichtlich der „Kann-Bestimmungen“ insgesamt sippen-, stammes-, meuten-, oder gruppeneinheitlich erfolgen.

Es gilt der Grundsatz einer einfachen und stilvollen Kluft.

Bundeseinheitliche Bekleidung

- dunkelblauer Pullover für Wölflinge mit allen Zeichen
- sandfarbenes Fahrtenhemd für Pfadfinder und Rover mit allen Zeichen
- dunkelblaue oder schwarze Hose bzw. Rock, kurze oder lange Lederhose
- zusätzlich dunkelblauer Pullover oder Juja mit dem Bundeszeichen

Bundeseinheitliche Zeichen

- Bundeszeichen (Stofflilie auf der linken Brusttasche) für alle Bekleidungen
- BEP-Streifen (über der linken Brusttasche)
- CES-Symbol (auf der rechten Brusttasche)

Gruppeneinheitliche Zeichen

- Gruppenstreifen (am rechten oberen Ärmelrand)
- Gruppenwappen (unter dem Gruppenstreifen)
- Gruppenhalstuch (die Farbe wird von der Gruppe bestimmt)
- Gruppenstreifen der Partnergruppe (kann zwischen eigenem Gruppenstreifen und Gruppenwappen getragen werden)

Zusätzliche Zeichen für die Wölflingsstufe

- Wolfskopf (auf linkem Ärmel unterhalb des Rudeldreiecks und auf dem Käppi, wird verliehen)

- Rudeldreieck (am linken oberem Ärmel)
- Ein oder zwei Sterne (links und rechts neben dem Wolfskopf, werden bei Ablegen des 1.Sterns oder 2.Sterns verliehen)
- Spezialabzeichen (am linken Oberärmel, werden beim Ablegen des Spezialabzeichens verliehen)
- Als Kopfbedeckung kann ein dunkelblaues Käppi mit gelben Traversen getragen werden.

Zusätzliche Zeichen für die Pfadfinder- und Roverstufe

- Versprechenslilie (Metall)
- Sippenstreifen für Pfadfinder
- Rover Clan - Streifen
- Als Kopfbedeckung kann ein dunkelblaues Barett oder ein Pfadfinderhut getragen werden

Zusätzliche Zeichen für die Führerschaft

- dunkelblaue Halstuchkordel für Kornetten
- weiße Halstuchkordel für Assistenten
- lederne Halstuchkordel für Feldmeister

3.3 Bundeslied

Das Bundeslied des BEP ist „Die blauen Fahnen“.

3.4 Wahlspruch und Gruß

Der Wahlspruch der Wölflinge lautet: „Wir geben - unser Bestes“ und der Gruß lautet: „Gut Jagd“.

Der Wahlspruch der Pfadfinder lautet: „Europapfadfinder - Allzeit Bereit“ und der Gruß lautet: „Gut Pfad“.

3.5 Briefpapier

Das BEP-Briefpapier darf bei Verwendung als Gruppenpapier nur mit dem Zusatz des Gruppennamens verwendet werden.

3.6 Siegel

Die Siegel des BEP und seiner Gruppen (siehe Anlage) sind mit Ausnahme des Zusatzes der Gruppennamen und des Vorstandes einheitlich.

4 Verwaltung

4.1 Kassenführung

Der Bund führt eine Bundeskasse, für die der Kanzler verantwortlich ist.

Jede Gruppe führt eine Gruppenkasse, für die eine Person (Gruppenkassenwart) verantwortlich ist, die nicht der Gruppenführer ist.

Die genannten Kassen haben ein Girokonto und / oder ein Sparbuch zu führen.

Es ist ein nach Ausgaben und Einnahmen gegliedertes Kassenbuch zu führen, aus dem der gesamte Kassenbestand jederzeit ersichtlich ist.

Ausgaben sind durch ordentliche Quittungen zu belegen. Kassenbons über 5,- Euro sind durch ordentliche Quittungen zu ersetzen.

4.2 Kassenprüfung

Die Bundeskasse wird einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer des Bundes geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bundesthing vorzulegen.

Die Gruppenkassen werden einmal jährlich durch zwei vom Gruppenthing benannte Personen geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Gruppenrat sowie dem Kanzler vorzulegen.

Das Prüfungsprotokoll enthält folgende Angaben:

- Ort und Datum der Prüfung
- Namen der Prüfer / des Prüfers

- Zeitraum der Überprüfung
- Namen des Kassenswartes
- Kassenstand zu Beginn und Ende des Zeitraums
- Außenstände
- Einsichtsvermerk in die Inventarliste des Bundes- / Gruppeneigentums

Kanzler und Bundesführer können jederzeit von der Gruppe Einsicht in die Kasse verlangen.

4.3 Beitragsregelung

Der von den Gruppen für jede Mitgliedseinheit jährlich an den Bund zu entrichtende Betrag wird durch das Bundesthing beschlossen. Änderungen gelten ab dem jeweils nächsten Jahr.

Der Bundeshaushalt ist durch das Bundesthing zu genehmigen.

Als Berechnungsgrundlage gilt die vom Kanzler zum Stichtag vorgenommene Mitgliedererhebung (siehe 4.5). Geschwisterermäßigungen (25% für das 2., 50% ab dem 3. Kind einer Familie) werden berücksichtigt.

Die vom Kanzler verschickten Beitragsrechnungen (Gruppen und Einzelmitglieder) sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu begleichen.

4.4 Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschussberechtigt sind neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes und dessen Beauftragten für Fahrten in Bundesangelegenheiten alle Personen, die zu den satzungsgemäßen Arbeitskreisen und Versammlungen eingeladen werden. Fahrtkosten zu Schulungen werden bezuschusst, soweit dafür ein Etat im Bundeshaushalt vorgesehen ist.

Für alle Fahrten ist grundsätzlich das preisgünstigste Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Der Zuschuss beträgt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 100%, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird ein Zuschuss gemäß Bundesthingbeschluss gewährt.

4.5 Mitgliedskartei

Jede Gruppe führt eine Mitgliedskartei, die mindestens folgende Daten für jedes Mitglied enthält: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Qualifikation, Führungsamt.

Die Kartei ist durch Beitritts- und Austrittserklärungen belegt und wird aktuell gehalten.

Für die jährliche Mitgliedererhebung ist dem Kanzler bis zum 15. Januar des Jahres ein Auszug aus dieser Kartei zu übersenden.

Die Gruppen bzw. der Bund vergeben nach Zahlung des Beitrages einen Mitgliedsausweis bzw. einen Verlängerungsvermerk desselben.

INDEX

- Akela 11
- Ältere 7, 28
- Amtsenthhebung 23, 29
- Anerkennung als Gruppe 21
- Anerkennung örtlicher Gruppen 19
- Archiv 29
- Assistent 14, 26, 27, 31
- Aufbaugruppe 20, 21
- Aufgaben 8, 13, 19, 20, 22, 28, 29
- Auflösung des Bundes 23
- Ausschluss 17, 19
- Austritt 17, 34
- Baden-Powell 9, 11
- Barett 31
- Beitragsrechnungen 33
- Berufung 20, 22, 26, 29
- Berufung in Führungsämter 26
- beschlussfähig 19, 24
- bewussten Lebens 8
- Briefpapier 28, 32
- bundeseinheitliche Stufenarbeit 20
- Bundesführer 16, 20, 22, 26, 28, 33
- Bundeshaushalt 33
- Bundeskasse 20, 32
- Bundeslied 31
- Bundesroversprecher 14
- Bundesthing 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 32, 33, 34
- Bundesvorstand 18, 19, 20, 21, 22, 33
- Bundesvorstandes 28
- Bundeszeichen 29, 30
- CES 14, 19, 20, 30
- Clan 13
- Delegiertenversammlung 18
- demokratische Willensbildung 10
- Die blauen Fahnen 31
- DPV 19, 20
- Dschungelbuch 11
- Erhalt der Natur 8
- Erkundung 13
- Erlebnisgemeinschaft 9
- Europaidee 8, 14
- Fahrt 9, 13, 27, 30, 33
- Fahrtenhemd 30
- Fahrtkostenzuschüsse 33
- Feldmeister 14, 26, 27, 31
- Förder- und Trägervereine 21
- fördernde Mitglieder 17
- Fördernde Mitglieder 18
- Frieden 8
- Führer 8, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33
- Führerschaft 8, 31
- Führungsämter 26, 27, 28
- Führungskreis 18
- Führungsqualifikationen 14, 26
- Führungsverantwortung 14
- gemeinnützig 16
- Gemeinschaft 7, 8, 13, 16, 33
- Geschwisterermäßigungen 33
- Gesellschaft 7, 13
- Gesellschafts- und Sozialaufgaben 13
- Gesetz der Meute 11
- gesetzliche Vertreter 17
- Grundgesetz 7
- Gruppe 30
- Gruppenbericht 29
- Gruppenführer 18, 19, 22, 26, 27, 29, 32

- Gruppenhalstuch 30
- Gruppenkasse 29, 32
- Gruppenrat 14, 18, 22, 26, 29, 32
- Gruppensatzung 21
- Gruppenstreifen 30
- Gruppenthing 18, 21, 22, 29, 32
- Gruppenvorstand 18, 22, 29
- Gruppenwappen 30
- Gruß 31
- Hajker 13
- Hajkerteam 13
- Halstuchkordel 31
- Hilfsbereitschaft 7
- individuelle Fähigkeiten 7
- interkonfessionell 16
- internationale Lager 14
- internationale Pfadfinderbewegung 7, 16
- Jahresbeitrag 18
- Jugend führt Jugend 8
- Jugend im Bund 7
- Juja 30
- Kandidat 23, 26, 27
- Kanzler 20, 22, 32, 33, 34
- Käppi 30
- Kassenbuch 32
- Kassenführung 32
- Kassenprüfer 19, 32
- Kassenprüfung 32
- Kleingruppe 8
- Kluft 30
- Kopfbedeckung 31
- Kordel 31
- Kornett 14, 26, 31
- Kornettenschulung 27
- Kreativität 7
- Kritikfähigkeit 7
- kulturelle Identität 8
- Lager 9, 14, 27
- learning by doing 8, 9
- Lebensbund 7
- Lebensweise 8
- Lederhose 30
- Leitsätze (der Meute) 11
- Lilie 29, 30, 31
- Malteser-Johanniter-Kreuz 29
- Meute 11, 27, 30
- Meutenführer 11, 27
- Meutenhelfern 11
- Minderjährige 17
- Mindestzugehörigkeit 26
- Misstrauensvotum 22
- Mitgliedererhebung 33, 34
- Mitgliederversammlung 18, 19
- Mitgliedsausweise 28
- Mitgliedschaft 17, 22
- Mitgliedschaft auf Probe 17
- Mitgliedskartei 34
- Naturverbundene Lebensweise 9
- Ordentliche Mitglieder 17, 18
- Organe 18, 19, 20, 24
- Partnergruppe 30
- Partnerschaften 14
- partnerschaftlicher Führungsstil 8
- Passat 28
- Persönlichkeit des Einzelnen 9
- Pfadfinder 7, 8, 10, 11, 30, 31
- Pfadfindergesetz 9, 12
- Pfadfinderhut 31
- pfadfinderische Grundsätze 10
- Pfadfinderstamm 13
- Pfadfinderversprechen 12, 17, 22
- Pflichten 12, 17, 18
- politische Neutralität 16
- politisches Mandat 8, 16
- praktische Führungserfahrung 26, 27
- Projekte 13
- Protokoll 24, 25, 32
- Rechtsträgerverein 21, 22

Referenten 28
Rover 10, 13, 30, 31
Roverclan 13
Roversprecher 14
Rudel 11
Rudeldreieck 30
S.O.S. Kinderdorf e.V. 23
Schulung 27
Schulungen 20, 33
Scouting for Boys 11
Selbstverwirklichung 10
Sextant 28
Siegel 28, 32
Sippe 30
Sippen 12, 13
Sippenamt 13
Sippenführer 12, 27
Sippenstreifen 31
Stamm 13, 27, 30
Stammesführer 13, 27
Stammesrat 13
Sterne 31
Stufenarbeit 10, 20
Team 8, 13
Toleranz 7
Verantwortung 7, 8, 14, 16, 26,
27, 28
Verbindlichkeit 9
Verein 6, 16, 21, 22
Verkehrsmittel 33, 34
Veröffentlichungen 28
Versammlungsordnung 20
Versprechen 8, 9, 11, 12, 17, 22,
31
Versprechenslilie 31
Vertretung der Gruppe 29
Vorbildcharakter 8
Wahl/-en 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24
Wahl/-en 22
Wahlspruch 31
Wölflinge 10, 11, 30, 31
Wölflingshandbuch 11
Wölflingsversprechen 11, 17, 22
Wolfskopf 30
zeichen 29
Zeichen 28, 30, 31
Zeitschrift 28
Zivilisation 9
Zusammenarbeit mit dem
Elternhaus 16
Zwei-Drittel-Mehrheit 20, 21, 22,
23

Die blauen Fahnen

Die blauen Fahnen brennen im Wind und die Lilie darauf
 ist mein Herz.
 Und alle, die mit uns gezogen sind wollen nie mehr zurück.

2) Unsere Fahrt ist nie zu Ende gebracht, sie geht bis ans Ende der Welt. //: Und wir kennen den Tag und wir wissen die Nacht und das Leben ist uns ein Spiel. :/

3) Wenn unsere Lieder verklungen sind, ist die Welt so still wie mein Herz. //: Und alle, die mit uns gezogen sind wollen nie mehr zurück. :/

